

91. (1) Die Grenzpunkte dürfen nur mit Zustimmung der beteiligten Eigentümer oder Rechtsträger vermarktet werden, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Wird der Vermessungstermin trotz ordnungsgemäßer und rechtzeitiger Einladung weder durch den Eigentümer noch durch einen bevollmächtigten Vertreter des Eigentümers wahrgenommen, ist davon auszugehen, daß dem Einbringen neuer Grenzzeichen auf den bestehenden Flurstücksgrenzen zugestimmt wird, sofern der örtliche Grenzverlauf mit seiner Darstellung in den Vermessungsniederschriften und der Flurkarte übereinstimmt.
92. (1) Die Grenzzeichen sind in der Regel in die Grenzlinie einzubringen (direkte Vermarkung der Grenzpunkte).
- (2) Die indirekte Vermarkung der Grenzpunkte (Zurücksetzen der Grenzzeichen von der Grenzlinie) ist zulässig, soweit es aus Gründen der Standsicherheit oder anderen wichtigen Gründen erforderlich ist.
93. (1) Flurstücksgrenzen, die in der Form eines Kreisbogens verlaufen, brauchen nur an dem Bogenanfang, dem Bogenende und einem Zwischenpunkt vermarktet zu werden.
- (2) In landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzten Gebieten ist die Vermarkung der Grenzpunkte einzuschränken oder zu unterlassen, soweit der örtliche Verlauf der Flurstücksgrenzen deutlich sichtbar ist und nicht andere Gründe die Vermarkung erfordern.
- (3) Grenzpunkte, die nach der Vermessung wegfallen sollen, sind nicht zu vermarkten, sofern sie nicht als Anschlußpunkte zu vermarkten sind.
- (4) Grenzpunkte brauchen nicht vermarktet zu werden, soweit die Flurstücksgrenze durch eine Mauer oder eine andere dauerhafte Begrenzung gebildet wird.
- (5) Die Vermarkung der Grenzpunkte kann entfallen, wenn die beteiligten Eigentümer oder Rechtsträger schriftlich erklären, daß sie auf die Vermarkung verzichten, und die Punkte durch die Ergebnisse der Einzelaufnahme ausreichend gesichert werden.

Einzelaufnahme

94. (1) Den Gegenstand der Einzelaufnahme bilden die Liegenschaftsvermessungsobjekte (Ziffer 1 Absatz 1).
- (2) Der Umfang der Einzelaufnahme ergibt sich aus dem Vermessungsantrag und dem Erfordernis, die Qualität und Aktualität der Liegenschaftsdokumentation zu erhöhen.
95. (1) Das Verfahren der Einzelaufnahme ist mit der Maßgabe zu bestimmen, den örtlichen Vermessungsaufwand auf das erforderliche Maß zu beschränken und die Qualität der Vermessungsergebnisse zu sichern.